



# Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

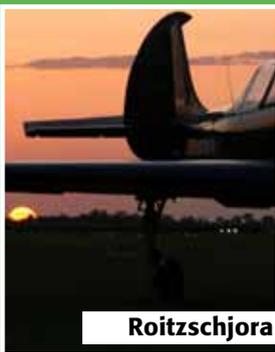
für die Ortschaften: Löbnitz, Reibitz, Roitzschjora, Sausedlitz



Löbnitz



Reibitz



Roitzschjora



Sausedlitz

## 20 Jahre Amtsblatt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,



das Amtsblatt der Gemeinde existiert nunmehr seit 20 Jahren.

1993 erschien das erste Amtsblatt unserer Gemeinde. Bis in die heutige Zeit hat dieses „Blättchen“ erfolgreich und informativ seine Leser unterhalten.

Für viele ist das Amtsblatt nicht mehr nur ein Medium, in dem man sich über kommunalpolitische Vorgänge wie Gemeindesitzungen, Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse und Veröffentlichungen von Zweckverbänden informieren kann.

Hunderte Beschlüsse und Informationen, lange Satzungen und Verordnungen, gute und weniger gute Nachrichten wurden mit den Zeilen zu Ihnen transportiert. So manches Mal begleitet von Zeitdruck oder Platzmangel erschien das Amtsblatt trotzdem immer pünktlich. Die Jahre sind nicht spurlos an der „Heimatzeitung“ vorbeigegangen, so veränderten sich mehrmals die Form und das Aussehen. Geblieben sind interessante Beiträge, umfassende Informationen zum aktuellen Geschehen. Das Amtsblatt spiegelt die Glaubwürdigkeit der gemeindlichen Informationen wider und verankert die Heimatverbundenheit der Bürgerinnen und Bürger. Erfreulich ist, dass Sport- und Heimatvereine mit ihren Veröffentlichungen ebenso vertreten sind wie Kirchen oder die Verwaltung.

Der Leitung und den Mitarbeitern des Verlags „Verlag + Druck LINUS WITTICH KG in Herzberg (Elster)“ danke ich für die flexible Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren. Mit viel Engagement, Kreativität und Sorgfalt realisieren sie das Erscheinen des Amtsblattes.

Für die Zukunft wünsche ich weiterhin eine gute Zusammenarbeit von der redaktionellen Erstellung des Amtsblattes der Gemeinde Löbnitz bis zur Auslieferung in die Briefkästen der Bürgerinnen und Bürger.

Axel Wohlschläger  
Bürgermeister

## Programm Parkfest 2013

Änderungen vorbehalten!

### Freitag, den 30.08.2013

18.00 Uhr interne Festveranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz mit geladenen Gästen  
 ab 20.00 Uhr öffentliches Showprogramm auf der Hauptbühne mit Musik und Tanz u. a. Programm der Fußballer der „Alten Herren“ der LSG Löbnitz Modenschau der Boutique „Trend Line“  
 22.00 Uhr Tanzgruppe Glaucha  
 ab 21.00 Uhr Disco im Park

### Samstag, den 31.08.2013

10.00 Uhr Beachvolleyball-Turnier  
 13.00 Uhr Kinderflohmärkte  
 14.00 Uhr Die Namenlosen  
 14.00 Uhr Oldtimer Schau  
 14.00 Uhr Großer Festumzug u. a. mit Darstellung der Historie der Feuerwehr Löbnitz begleitet durch den Blasmusikverein Schenkenberg und den

Spielmanszug der FF Audenhain und Moderation im Reitstadion

15.00 Uhr Programm Kindertagesstätte „Schwalbennest“  
 Programm der Grundschule Löbnitz  
 ab 18.00 Uhr öffentliche Tanzveranstaltung für Jung und Alt auf der Hauptbühne mit der Nachwuchsband „RMC“ und „Spätlese“ sowie Showeinlagen u. a. der legendären „Becks-Boys“  
 ab 21.00 Uhr Disco im Park

### Sonntag, den 01.09.2013

10.00 Uhr musikalischer Frühschoppen mit der Schalmeykapelle der Freiwilligen Feuerwehr Plodda  
 13.00 Uhr Show: „Party-Party-Ladys-Der beste deutsche Schlager-Mix aus fünf Jahrzehnten“  
 14.00 Uhr Tanzgruppe Glaucha

Umrahmt wird das Fest von Wiesers Vergnügungspark!

Für das leibliche Wohl ist an allen Tagen gesorgt!

## Interessantes aus der Heimatgeschichte Reibitz

### Im Reibitzer Kirchenbuch (Sterbennachrichten) geblättert

**1675** den 21. Febr. ward Hanß Pfeiffer ein Saltzmann aus Halle, welcher mit Salze anhero kommen, und hier krank worden und hier gestorben war, nebst einer Abdankung begraben, seines Alters so etw. pp1 67 Jahr.

**1675** den 19. Martij ist das Knäblein, so am 27. Februarij jüngsthin, abends ümb halb 7 Uhr bey Mondenscheine, eine ziemliche Ecke von Dorffe, unter denen Fichtenbäumen am Wege, mit grünen Sträuchern bedeckt, funden ward, begraben worden, habe ihm gratis eine Abdankung gehalten.

Psalm 27, mein Vater u. Mutter verlassen mich, aber der Herr nimmt mich auf.

Es war sonst die Hure zu Löbnitz dieses Knäbleins genesen, u. ist solches alldar den 26. Febr. getauft u. Johannes genennet worden. Wo diese RaabenMutter sich hingewendet hat man nicht erfahren können, Sie hat das Kind auf ihren Ehemann Hanß, einen Tagelöhner in Dölitzsch, von welchen sie entlauffen vor etlichen Jahren, tauffen laßen und vorgeben, er sey ganze 8 Wochen wieder bey Ihr zu Laue gewesen, und sey sie nun 32 Wochen von Ihm weg. Dergleichen wieder die natürliche lauffende Grausamkeit soll dieser Schandbalch vor 3 Jahren auch an ihrer Kinder einen ausgeübt haben, welches sie nahe bey Punitz weggesetzt in der größten Kälte, von einem Schaffknecht aber gefunden worden, und zu Thalwitz nachmals die heil. Tauffe empfangen helffe Gott daß dieser böse Mensch sich in der Gnadenzeit bekehren möge.

**1693** den 27. August ist Christoph Radchens eines Zigeuners Söhnlein Ulrich, begraben wurden, welches bei Grimma von Herrn N. Fiedler Pastoris, ist getauft worden ist.

**1720** den 18. 8br.2 ist Magdalena, Christian Forberger, Hutmanns3 zu Reibitz Tochter mit einer Abdankung beerdigt worden.  
 den 18. Xber. ist Christian Forberger, Hutmann zu Reibitz mit dem Segen begraben.

**1735** den 11. Juli ist Johan Kürstern, ein Gärtner zu Leipzig, als er von Löbnitz nach Hause reisen wollte, im Reibitzer Felde am Wege umgefallen und von denen Gerichten aufgehoben, „Seciret“ und den 13. darauf mit dem Segen begraben worden.

**1739** den 6. Juni ist Herr Christian Weinert so 40 Jahre Catechet u. Kinderlehrer zu Reibitz gewesen, im 85ten Jahre seines Altes seel. Verstorben, und den 8 ej4 mit einer parentates5 begraben worden.

**1740** den 10. Januar ist Gottfried Winkler, Nachbar und Einwohner zu Reibitz, nachdem er Sonnabends mit Holtz nach Delitzsch gefahren, Sonntags darauf zu Mittage beym Sprödischen Furhof nicht weit vom wagen todt gefunden worden, und vermuthlich wegen damaliger grimiger Kälte erfroren, welcher den 12 ej mit der Abdankung begraben worden.

**1760** den 20. January ist Christoph Pönicke ein Lehr-Knecht in Reibitz :/ so welcher den 18. ej unversehner Weise Abent's in Brunnen gefallen, und darin ertrunken :/ mit den Segen, begraben worden.

NB er war nur den 15. ej mit Maria Magdalena Metzern copuliret6 worden, hat also nur 3 Tage in der Ehe gelebt.

1 pp = praeter propter = etwa, ungefähr Lebensalter

2 8br. = lat. octo = 8 = Oktober

3 Hutmann = Schäfer

4 ej. = ejusdem = gleicher Monat/Jahr

5 parentat = Leichenrede

6 copuliret = getraut worden

mit dem Segen/eine Abdankung gehalten = Trauerfeier

mit einer Leichenpredigt = Beerdigungsrede

Quelle: Kirchenbücher Reibitz

*Siglinde Wohlschläger*

## Amtliche Mitteilungen

Aufgrund der Hochwassersituation konnte die geplante Gemeinderatssitzung am 03.06.2013 nicht stattfinden. Deshalb wurden per Umlaufverfahren am 12.06.2013 folgende zwei Umlaufbeschlüsse gefasst:

### Beschlussvorlage 21/2013

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe des Auftrages zur Baumaßnahme „Energetische Sanierung Grundschule und Hort Löbnitz - Teilerneuerung Fenster“, Los 01 Gerüstbauarbeiten in 04509 Löbnitz, Schulstraße 8 an die Firma Gerüstbau Zeidler GmbH, Thomas-Münzer-Str. 23 in 04575 Neukieritzsch aufgrund der Prüfung und des Vergabevorschlages des Planungsbüros zu einem Bruttopreis von 6.149,33 EUR.

### **Beschluss - Nr. 21/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (17 : 0 : 0)

### Beschlussvorlage 22/2013

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe des Auftrages zur Baumaßnahme „Energetische Sanierung Grundschule und Hort Löbnitz - Teilerneuerung Fenster“, Los 02 Tischlerarbeiten in 04509 Löbnitz, Schulstraße 8 an die Firma BAUSON GmbH, Straße des Friedens 55 a in 06772 Gräfenhainichen, OT Zschornowitz aufgrund der Prüfung und des Vergabevorschlages des Planungsbüros zu einem Bruttopreis von 204.386,71 EUR.

### **Beschluss - Nr. 22/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (17 : 0 : 0)

## **In der letzten Gemeinderatssitzung am 08.07.2013 wurden nachfolgend aufgeführte Punkte beraten und beschlossen**

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung zur Aufnahme eines Bürgers bzw. einer Bürgerin (durch zu erfolgende Wahl durch den Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz) in die Vorschlagsliste für die zu wählenden Schöffen für die Schöffengerichte bzw. Strafkammern für die Geschäftsjahre 2014 - 2018
5. Beschlussfassung zum geplanten Abbruch vom ehem. Wohnhaus in der Delitzscher Straße 6 im Jahr 2014
6. Beschlussfassung zum geplanten Abbruch vom ehem. Kindergarten in Reibitz im Jahr 2014
7. Beschlussfassung zur Beseitigung von Winterschäden
8. Erweiterung des bereits gefassten Beschlusses Nr. 03/2013 zur Erneuerung der Fenster in der Grundschule Löbnitz (Hortbereich)
9. Erweiterung des bereits gefassten Beschlusses Nr. 04/2013 zur Erneuerung der Fenster in der Grundschule Löbnitz (Schulbereich)
10. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
- 10.1. Beschluss - Stellungnahme Bebauungsplan „Solarpark Delitzsch Südwest“ in Delitzsch
- 10.2. Beschluss - Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen
- 10.3. Beschluss - Auftragsvergabe Architekten-/Ingenieurvertrag zum Projekt Energetische Sanierung (Erneuerung Fenster) in der Grundschule und im Hort Löbnitz

- 10.4. Antrag auf Errichtung eines mobilen Imbissanhängers als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes in Löbnitz
- 10.5. Antrag auf Umbau Nebengebäude durch Ersatz eines Ziegelsteildaches durch ein Flachdach in Löbnitz
- 10.6. Antrag auf Umbau und Sanierung eines vorhandenen Wohnhauses und Anbau eines Wintergartens in Löbnitz
- 10.7. Antrag auf Erweiterung des Betriebsgebäudes um ein Rechenhaus für die Kläranlage Löbnitz
11. Informationsvorlage zur Berechnung der Elternbeiträge nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2012
12. Beratung und Beschlussfassung der Verordnung der Gemeinde Löbnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen (03. November, 08. Dezember und 22. Dezember 2013)
13. Informationen des Bürgermeisters
14. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2013

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

15. Sonstiges
16. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2013

#### **Zum Tagesordnungspunkt 1:**

Der Bürgermeister begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte und Gäste.

#### **Zum Tagesordnungspunkt 2:**

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Der Gemeinderat war mit 12 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig. Die Tagesordnung wurde von allen Anwesenden in der vorliegenden Form angenommen.

#### **Zum Tagesordnungspunkt 3:**

1. RM Wittig stellte im Auftrag einer Mieterin eine Anfrage zu einer geplanten Wohnungsverkleinerung.
2. Ein Bürger aus der Fasanerie stellte die Anfrage, wie es mit dem geplanten Hochwasserschutz in der Gemeinde Löbnitz und speziell in der Fasanerie weitergehen soll.
3. RM Schröter stellte die Anfrage, wann die Straßenbeleuchtung in der Dübener Straße wieder eingeschaltet wird.

Der Bürgermeister erklärte, dass die Straßenbeleuchtung noch nicht wieder in Betrieb genommen werden kann, da an verschiedenen Stellen das Wasser noch nicht abgeflossen ist.

Danach erläuterte der Bürgermeister anhand einer Power-Point-Präsentation mit Luftbilddaufnahmen das Hochwassergeschehen 2013.

RM Dr. Friedrich erschien um 18.09 Uhr.

RM Herrmann erschien um 18.30 Uhr.

RM Festerling erschien um 18.44 Uhr

RM Ihbe erschien um 18.47 Uhr

#### **Zum Tagesordnungspunkt 4:**

Durch einen Artikel im Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz (15. Februar 2013) wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die Gemeinde Löbnitz für die verantwortungsvolle Tätigkeit als Schöffen Bürger sucht, die für dieses Amt Interesse haben und die die Anforderungen dieses Amtes erfüllen.

Für die Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn diese mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates entspricht.

Der Gemeinderat hat bis spätestens 30. Juni 2013 zu entscheiden, wer von den Bewerbern in die Vorschlagsliste aufgenommen wird. Auf Grund des Hochwassergeschehens in Löbnitz musste die geplante Gemeinderatssitzung am 3. Juni 2013 ausfallen. Der Gemeinde Löbnitz wurde vom Amtsgericht Leipzig ein Aufschub gewährt.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste wird eine Woche lang öffentlich ausgelegt.

Jeder hat das Recht, gegen die in der Vorschlagsliste benannte Person Einspruch einzulegen.

Dann wird die Liste an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet. Die endgültige Berufung der Schöffen trifft der Schöffen-

wahlausschuss, der aus den Vorschlaglisten der Gemeinden, die für die Amts- und Landgerichte notwendige Anzahl der Schöffen auswählt.

Die Gemeinde Löbnitz ist verpflichtet, beim Amtsgericht Eilenburg für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 1 Vorschlag für zu wählende Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und Strafkammern einzureichen. Die Einreichung hat bis zum 15.08.2013 zu erfolgen.

Es standen 3 Bewerber für die Vorschlagsliste zur Verfügung:

1. Dr. Bernd-Michael Friedrich
2. Monika Koch
3. Uta Liebezeit

Nach Verteilung der vorbereiteten Stimmzettel erfolgte die Wahl der 3 Bewerber.

Auf die einzelnen Bewerber entfielen folgende Stimmen:

RM Dr. Friedrich:	10
Monika Koch:	5
Uta Liebezeit:	1

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates 16 + 1

Anwesend: 16

Da kein Bewerber mit 2/3 Mehrheit gewählt wurde, wurde die zweite Wahlhandlung vorbereitet.

RM Wittig verließ die Ratssitzung.

#### **Zum Tagesordnungspunkt 5:**

Beschlussvorlage 24/2013

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Abbruch vom ehem. Wohnhaus in der Delitzscher Str. 6 unter Verwendung von Fördermitteln. Die Umsetzung der Maßnahme ist für das Jahr 2014 vorgesehen.

#### **Beschluss - Nr. 24/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (15 : 0 : 0)

#### **Zum Tagesordnungspunkt 6:**

Beschlussvorlage 25/2013

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Abbruch vom ehem. Kindergarten in Reibitz unter Verwendung von Fördermitteln. Die Umsetzung der Maßnahme ist für das Jahr 2014 vorgesehen.

#### **Beschluss 25/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (15 : 0 : 0)

#### **Zum Tagesordnungspunkt 7:**

Beschlussvorlage 26/2013

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Beseitigung von Winterschäden unter der Verwendung von Fördermitteln.

#### **Beschluss - Nr. 26/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (15 : 0 : 0)

#### **Zum Tagesordnungspunkt 8:**

Beschlussvorlage 27/2013

Der Gemeinderat Löbnitz erweitert den bereits gefassten Beschluss 03/2013 zur Erneuerung der Fenster in der Grundschule Löbnitz (Hortbereich) aufgrund geänderter Gesamtkosten um 9.550 EUR.

#### **Beschluss - Nr. 27/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (15 : 0 : 0)

#### **Zum Tagesordnungspunkt 9:**

Beschlussvorlage 28/2013

Der Gemeinderat Löbnitz erweitert den bereits gefassten Beschluss 04/2013 zur Erneuerung der Fenster in der Grundschule Löbnitz (Schulbereich) aufgrund geänderter Gesamtkosten um 20.800 EUR.

#### **Beschluss - Nr. 28/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (15 : 0 : 0)

#### **Zum Tagesordnungspunkt 10:**

##### **10.1.**

Beschlussvorlage 29/2013

Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Solarpark Delitzsch Südwest“ in Delitzsch

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt (im Rahmen seiner Beteiligung als Träger der öffentlichen Belange) sein gemeindliches Einvernehmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Solarpark Delitzsch Südwest“ der Stadt Delitzsch.

#### **Beschluss - Nr. 29/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (15 : 0 : 0)

##### **10.2.**

Beschlussvorlage 30/2013

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe des Auftrages zur Baumaßnahme Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen an die Firma LKM Bau GmbH Straßen- und Tiefbau, Hersfelder Str. 33 in 04319 Leipzig/Hirschfeld aufgrund des kostengünstigsten Angebotes zu einem Bruttopreis von 11.290,48 EUR.

Der Betrag ist zu 75 % durch Fördermittel gedeckt.

#### **Beschluss - Nr. 30/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (15 : 0 : 0)

##### **10.3.**

Beschlussvorlage 31/2013

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Abschluss eines Architekten-/Ingenieurvertrages mit dem Planungsbüro L.P. Bauplanung GmbH, Josephstraße 44-46 in 04177 Leipzig, auf der Grundlage der HOAI; betrifft Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 und 5 - 8 zur Maßnahme Energetische Sanierung (Erneuerung Fenster) in Hort und Grundschule Löbnitz, Schulstraße 8 in 04509 Löbnitz.

#### **Beschluss - Nr. 31/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (15 : 0 : 0)

RM Ethner verließ kurzzeitig den Beratungsraum.

##### **10.4.**

Beschlussvorlage 32/2013

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Herrn Bernhard Schwarz, Dübener Straße 4 in 04509 Löbnitz; betrifft die Errichtung eines mobilen Imbissanhängers als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes in Löbnitz, nordwestlich der Einmündung der Hafenstraße in den Rundweg um den Seelhausener See auf einer Teilfläche des Flurstücks 153/10 der Flur 5 in der Gemarkung Löbnitz.

#### **Beschluss - Nr. 32/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (14 : 0 : 0)

##### **10.5.**

Beschlussvorlage 33/2013

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Herrn und Frau Gerd und Ines Küster, Parkstraße 5 in 04509 Löbnitz; betrifft den Umbau eines Nebengebäudes durch Ersatz eines Ziegelsteildaches durch ein Flachdach auf dem Flurstück 5084 (Anteil UH) der Flur 3 in der Gemarkung Löbnitz.

#### **Beschluss - Nr. 33/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (14 : 0 : 0)

RM Ethner war wieder anwesend.

##### **10.6.**

Beschlussvorlage 34/2013

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Frau Elisabeth Heitmann-Herold, Am Waldbad 3 in 49124 Georgsmarienhütte; betrifft Umbau und Sanierung eines vorhandenen Wohnhauses sowie den Anbau eines Wintergartens in Löbnitz, Mühlstraße 3 auf dem Flurstück 25/1 der Flur 10 in der Gemarkung Löbnitz.

#### **Beschluss - Nr. 34/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (15 : 0 : 0)

##### **10.7.**

Beschlussvorlage 35/2013

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben des Abwasserzweckverbandes „Unteres Leinetal“, Parkstraße 11 in 04509 Schönwölkau, OT Wölkau; betrifft die Erweiterung des Betriebsgebäudes um ein Rechenhaus für die Kläranlage Löbnitz auf den Flurstücken 109/31 und 109/32 der Flur 5 in der Gemarkung Löbnitz.

#### **Beschluss - Nr. 35/2013**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (15 : 0 : 0)

##### **10.7.**

#### **Zum Tagesordnungspunkt 11:**

Der Kämmerer Herr Voigt informierte die Gemeinderäte darüber, dass für das Jahr 2012 die Höhe der Elternbeiträge nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG berechnet wurden.

Die öffentliche Bekanntmachung dazu erfolgte bereits im Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz Nr. 6 vom 21.06.2013.

#### Zum Tagesordnungspunkt 12:

Beschlussvorlage 36/2013

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Verordnung der Gemeinde Löbnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen (03. November, 08. Dezember und 22. Dezember 2013) entsprechend § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - SächsGVBl. S. 338).

#### Beschluss - Nr. 36/2013

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (15 : 0 : 0)

#### Zum Tagesordnungspunkt 4:

Nachdem die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang ausgegeben wurden, erfolgte der zweite Wahlgang für die Vorschlagsliste zur Schöffengewahl.

Bei diesem Wahlgang wurden nur Herr Dr. Friedrich und Frau Koch zur Wahl zugelassen.

Auf die einzelnen Bewerber entfielen folgende Stimmen:

RM Dr. Friedrich: 12

Monika Koch: 2

ein Stimmzettel war leer

Beschlussvorlage 23/2013

Der Gemeinderat Löbnitz schlägt in der Sitzung vom 8. Juli 2013 (durch erfolgte Wahl) für die Vorschlagsliste zur Schöffengewahl für die Schöffengerichte bzw. die Strafkammern den Bürger der Gemeinde Löbnitz Herrn Dr. Bernd-Michael Friedrich vor.

#### Beschluss - Nr. 23/2013

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst (12 : 2 : 1)

#### Zum Tagesordnungspunkt 13:

1. Information:

Vom Veranstalter des With Full Force erhält die Gemeinde Löbnitz eine Hochwasserspende.

2. Information:

Die Gemeindeverwaltung Löbnitz hat am 07.07.2013 einen Bescheid über die Badegewässerqualität des Campingplatzes erhalten (siehe auch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen vom 05.07.2013). Die Gewässerqualität entspricht dabei den gesetzlichen Vorgaben.

Der Bürgermeister versicherte sich darauf hin noch einmal beim Gesundheitsamt des Landkreises, ob diese Beprobung tatsächlich den geforderten Kriterien entspricht. Das wurde bestätigt.

3. Information:

Der Bürgermeister informierte darüber, dass Beschwerden von Anwohnern der Lindenstraße eingegangen sind. Der landwirtschaftliche Verkehr und der Verkehr zum Wochenend- und Ferienhausgebiet „Mühlfeldsee“ wäre zu laut und zu schnell.

Es wurde bezüglich einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 10 km/h beim Straßenverkehrsamt angefragt.

Dies wurde jedoch mit der Begründung, dass dafür keine Veranlassung vorliege, abgelehnt.

Nun wurde erneut ein Antrag auf Prüfung beim Verkehrsamt gestellt. Die Geschwindigkeit soll nunmehr nicht mehr als 30 km/h betragen.

#### Zum Tagesordnungspunkt 14:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2013 wurde in der vorgelegten Form bestätigt.

- Ende des öffentlichen Teiles -

**Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 08.07.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.**

## Bekanntmachung der Gemeinde Löbnitz

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Löbnitz wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der

Gemeindeverwaltung Löbnitz, Einwohnermeldeamt, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2013 bis zum 06.09.2013, spätestens am 06.09.2013 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Gemeindeverwaltung Löbnitz, Einwohnermeldeamt; Parkstraße 15, 04509 Löbnitz (nicht barrierefrei) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 **eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 151 Nordsachsen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich

von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Löbnitz, 19. Juli 2013



Axel Wohlschläger  
Bürgermeister



## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Löbnitz

1. **Am Sonntag, dem 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Gemeinde Löbnitz ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraumes
001	Ortsteil Löbnitz	Grundschule Löbnitz, Zimmer 101 04509 Löbnitz, Schulstraße 8
002	Ortsteil Roitzschjora	Gaststätte Roitzschjora (Saal) 04509 Löbnitz, OT Roitzschjora, Siedlung 5
003	Ortsteil Reibitz	Renterraum Reibitz 04509 Löbnitz, OT Reibitz, Kirchstraße 17
004	Ortsteil Sausedlitz	Kegelbahn Sausedlitz 04509 Löbnitz, OT Sausedlitz, Flurstraße

- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in der Grundschule Löbnitz, Lehrerzimmer, Schulstraße 8, 04509 Löbnitz zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Löbnitz, 19. Juli 2013



Axel Wohlschläger  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Vorschlagsliste für Schöffen

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.07.2013 die **Vorschlagsliste für Schöffen** aufgestellt.

Diese Liste liegt in der Zeit vom **22.07.2013 bis 29.07.2013** zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Löbnitz zu den Sprechzeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegefrist bei der Gemeinde oder beim Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste eine Person aufgenommen ist, die entsprechend der bekannten Hinderungsgründe nicht aufgenommen werden durfte oder sollte.

A. Wohlschläger  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2013 die Verordnung der Gemeinde Löbnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen (3. November, 8. Dezember und 22. Dezember 2013) entsprechend § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Sächs-

sisches Gesetz- und Verordnungsblatt - SächsGVBl. S. 338) beschlossen.

Die nachfolgend abgedruckte Verordnung möchte ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.

Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

A. Wohlschläger  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen/Verordnungen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 19.07.2013

A. Wohlschläger  
Bürgermeister

## Verordnung der Gemeinde Löbnitz

### über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2013 vom 08.07.2013

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) erlässt die Gemeinde Löbnitz nach Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2013 folgende Verordnung:

#### § 1

#### Gegenstand

Am 03. November 2013 (Zierfischmesse „Alles rund um den Fisch“),

08. Dezember 2013 (Adventsmarkt) und

22. Dezember 2013 (Winterfest)

dürfen aus besonderem Anlass jeweils in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeinde Löbnitz Verkaufsstellen in folgenden Ortsbereichen geöffnet sein:

- Ortsteil Löbnitz
- Ortsteil Roitzschjora
- Ortsteil Reibitz
- Ortsteil Sausedlitz

## § 2

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen über die im Rahmen des § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten hinaus offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Löbnitz, 08.07.2013



A. Wohlschläger  
Bürgermeister



### Öffentliche Zustellung

Von der Gemeinde Löbnitz ist an Herrn Stephan Seide, geb. am 12.02.1952, letzter bekannter Wohnort: Reinhardtstraße 62, 04318 Leipzig ein Grundsteuerbescheid zuzustellen.

Da der Aufenthaltsort der o.g. Personen unbekannt ist, wird der Grundsteuerbescheid vom 02.01.2013 gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch Bekanntmachung der Benachrichtigung öffentlich zugestellt.

Durch diese öffentliche Zustellung des Grundsteuerbescheides können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Grundsteuerbescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumen Rechtsnachteile zur Folge haben. Der Grundsteuerbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Betroffene kann in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Finanzverwaltung, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz in den Grundsteuerbescheid Einsicht nehmen.

Löbnitz, den 19.07.2013

A. Wohlschläger  
Bürgermeister

## Informationen der Gemeindeverwaltung

### Wichtige Mitteilung!!!

Das Einwohnermeldeamt, das Gewerbeamt und das Standesamt der Gemeinde Löbnitz sind am Donnerstag, dem 15. und am Freitag, dem 16. August 2013 aus technischen Gründen geschlossen.

A. Wohlschläger  
Bürgermeister

### Einladung zur Einwohnerversammlung

Werte Einwohner,  
am 02.09.2013 findet um 19.30 Uhr eine Einwohnerversammlung im Begegnungshaus, Neue Straße 1a zum Thema:

**Hochwasser Juni 2013 - Rückblick auf die Ereignisse und Ausblick auf geplante Hochwasserschutzmaßnahmen** statt.

Als Teilnehmer an der Veranstaltung werden erwartet:

Landrat Czupalla und Fachdezernate aus dem LRA Nord-sachsen

Landestalsperrenverwaltung Leiter Axel Bobbe

Regionaler Planungsverband Prof. Berkner

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig

Polizeipräsident B. Merbitz

Vertreter der LMBV

A. Wohlschläger  
Bürgermeister

### Was ist EM?

EM ist die Abkürzung des Begriffs Effektive Mikroorganismen. Sie wurden von dem japanischen Agrarwissenschaftler und Hochschullehrer Prof. Dr. Teruo Higa entdeckt und finden seit 1982 internationale Verwendung. EM1® ist eine Multimikrobenmischung von hauptsächlich Milchsäure- und Photosynthesebakterien, Hefen und ferment-aktiven Pilzen, von denen die meisten für die Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden oder darin vorkommen (Sauerkraut, Bier, Joghurt etc.). Wird diese Mischung aus natürlich vorkommenden und nicht genveränderten Mikroorganismen mit organischem Material zusammengebracht, produzieren die Mikroorganismen eine Fülle von nützlichen Substanzen wie Vitamine, organische Säuren, mineralische Chelatverbindungen und unterschiedliche Antioxidantien.

Die perfekte Symbiose der Mikroorganismen in EM erzeugt starke regenerative Kräfte, die in unterschiedlichsten Milieus z. T. ganz überraschende Wirkungen entwickeln. Diese Wirkungen werden in der EM-Technologie zur praktischen Anwendung gebracht.

Ursprünglich als Alternative zum Einsatz von chemischen Mitteln in der Landwirtschaft entwickelt, wird EM heute weltweit auch für die Bereiche Umwelt, Industrie und Gesundheit eingesetzt.

Beim Einsatz in der Landwirtschaft fördert EM eine schnelle Vermehrung von nützlichen Mikroorganismen – eine Voraussetzung für die Schaffung von gesunden Böden und somit optimalen Wachstumsbedingungen für jede Art von Pflanzen. Es wird dadurch möglich, hohe Erträge von qualitativ hochwertigen Pflanzen und Früchten zu erzielen.

EM schafft ein gutes mikrobielles Gleichgewicht und trägt so dazu bei, pathogene Organismen zu unterdrücken und nützliche zu unterstützen. In der Tierzucht und -haltung kann so ein gesundes Umfeld erzeugt werden, insbesondere durch verminderten Einsatz von Antibiotika und Chemikalien. Mit EM fermentierte organische Materialien als Futterzusatz tragen zudem zur Tiergesundheit bei.

Durch die Behandlung mit EM können organische Abfälle statt zur Fäulnis über die Fermentation in Wertstoffe umgewandelt



Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15,  
Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz,  
Herr Wohlschläger, Sitz: 04509 Löbnitz

- Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

- Anzeigenannahme/Beilagen:  
Frau Zehrt,  
Telefon (03 42 02) 97 99 79, Telefax (03 42 02) 97 95 75  
Funk: 01 71/4 84 47 16

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

werden. Dies kommt nicht nur bei tierischen Abfällen, sondern auch bei Hausmüll, Kompost und Abwässern zum Tragen. Unangenehme und schädliche Gerüche werden zurückgedrängt wenn nicht vollständig vermieden.

Im Umweltbereich kann durch den Einsatz von EM die Artenvielfalt in unterschiedlichen Ökosystemen, gefördert werden. In Gewässern beschleunigt EM den Abbau von Sedimenten und verbessert die Wasserqualität.

Im Haushalt wird EM für vielerlei Bereiche benutzt wie ein Hausmittel: von der Verbesserung des Raumklimas über alle Reinigungsarten bis hin zur Behandlung des Bioabfalls und dem Einsatz auf Balkon und im Garten.

Als Basis für andere Produkte wie spezielle Reiniger, als Zusatz für Tone und Baumaterialien, für Farben und Lacke wird EM mittlerweile ebenfalls mit Erfolg in Anspruch genommen.

Verallgemeinernd kann man sagen, dass EM überall, wo es eingesetzt wird, regenerativ wirkt, die Lebenskraft und Gesundheit stärkt und degenerative, krank machende Prozesse verhindert.

Info: EM e. V. Deutschland, Am Dobben 43a - 28203 Bremen 0421 3308785 - info@EMeV.de

### EM Effektive Mikroorganismen

#### Biologisch reinigen nach der Flut

Gerüche schnell eliminieren, Schimmel vorbeugen

Gesunde Räume, Ställe und Gärten herstellen

Nur Wasser und Effektive Mikroorganismen EM nötig

#### 1. Säubern mit dem Hochdruckreiniger

Alle Flächen gründlich mit einer Wasser-EM-Lösung abspritzen. Wenn möglich, pro 100 Liter Wasser 1 Liter EM zu dosieren. Sonst nach dem Abspritzen alle Flächen mit einer Wasser-EM-Lösung von 10:1 einsprühen. Solange wiederholen bis keine Gerüche mehr auftreten.

Alternativ Flächen mit dem EM-Wasser abbürsten.

#### 2. Sprühen gegen Gerüche

In allen Räumen, auch Ställen und Garagen, die unangenehm riechen, mit einer EM-Wasser-Lösung sprühen. In eine 5-Liter Rückenspritze 1-2 Tassen EMa geben.

#### 3. Garten reinigen – Rasen, Rabatten, Felder

Alle überschwemmten Außenflächen mit einer EM-Wasser-Lösung besprühen oder gießen. 1 Liter EM auf 100 - 200 Liter Wasser. Bei ölverseuchten Böden 1 Liter EM auf 10 - 20 Liter Wasser ausbringen. Möglichst mehrfach wiederholen.

#### 4. Teiche revitalisieren

EM ins Wasser geben. 1 Liter EM auf 10 m<sup>3</sup>. Wenn viel Material eingeschwemmt wurde, EM-Dangos einsetzen (Infos beim EM e. V. oder Ihrem lokalen Berater)

#### 5. Renovieren

Beim Ausbessern, Neuverputzen oder Streichen kann EM wirksam eingesetzt werden. Fragen Sie nach gesonderten Informationen.

Faustregel: 1 Liter EM auf 10 Liter Wasser

– je konzentrierter, desto wirkungsvoller

100 % biologisch und für den Menschen unbedenklich, sogar gesund!

Info: EM e. V. Deutschland • Am Dobben 43a • 28203 Bremen 0421 3308785 • info@EMeV.de

www.EMeV.de

## Informationen und Mitteilungen

### Planung eines Reitwegekonzeptes - Beteiligung Reiterhöfe und Interessenten

Der Tourismusverband Sächsisches Burgen- und Heide- und Heideland e. V. befasst sich aktuell mit der Erstellung eines regional übergreifenden Reitwegekonzeptes zwischen den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen. Damit soll der wachsenden Nachfrage in der Branche das Freizeitreitens, des Wanderreitens und des Reitens in der Urlaubsgestaltung gemeinsam nachgegangen werden und neue Trassen regional und lokal ausgewiesen werden.

Nach der Erstellung einer aktuellen Bestandsreitwegkarte in Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen und dem planenden Büro Knoblich aus Zschepplin wurde bereits an viele bekannte Reiterhöfe, pferdehaltende Betriebe und Privatpersonen mit Pferd sowie an Interessierte ein Fragebogen mit individuellem Kartenmaterial versendet, um ein bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Wegenetz sowie sinnvolle gewünschte Verbindungen zusammentragen zu können. Im Fragebogen werden die Gedanken und Wünsche der Nutzer zur Erweiterung des Wegenetzes lokal um die Reiterhöfe mit einer Ausrittsdauer von circa 2 - 4 Stunden sowie bekannte Ausflugsziele abgefragt. Außerdem können Aussagen zur Qualität und Sinnhaftigkeit der bestehenden Wege sowie weitere nützliche Hinweise gemacht werden.

Die Unterlagen einschließlich der Gesamtkarten mit den Bestandswegen aller beteiligten Kommunen sind auf dem projekt-eigenen Portal auf der Website des Büro Knoblich einzusehen. Dort kann auch der Fragebogen für weitere Interessenten eigenständig heruntergeladen werden.

Weitere an der Beteiligung interessierte Reiter können gern bei Frau Damnik vom Büro Knoblich die Zugangsdaten zum Portal abfragen (per E-Mail an: damnik@bk-landschaftsarchitekten.de).

DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung

Bitterfelder Straße 80

04509 Delitzsch

(034202) 3408-0

Verbandsversammlung 02/2013 am: 10.07.2013

zu TOP 5

Drucksache Nr.: DVV 08/13

### Beschlussvorlage

#### Betreffs: Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung hochwasserschädigter Anschlussnehmer

Die Verbandsversammlung beschließt:

Vom Hochwasser 2013 geschädigte Anschlussnehmer des Zweckverbandes DERAWA erhalten auf Antrag folgende von den Versorgungsbedingungen und Tarifregelungen abweichende Vergünstigungen:

1. Bei Antrag auf zeitweilige Absperrung und Wiederinbetriebsetzung des Wasseranschlusses gemäß § 32 Abs. 7 AVB-WasserV werden keine Kosten für die dafür erforderlichen Sonderleistungen des Wasserversorgungsunternehmens erhoben. Außerdem wird für die Dauer der zeitweiligen Absperrung bis längstens Dezember 2013 kein Grundpreis erhoben.
2. Bei einem nachgewiesenen erheblichen Mehrverbrauch von Trinkwasser für Zwecke der Beseitigung von Hochwasserschäden (insbesondere Reinigungsarbeiten) kann für die Mehrbezugsmenge ein Kubikmeterpreis von 0,62 EUR (brutto) gewährt werden.

**Die nächste Ausgabe  
erscheint am**

**Freitag, dem 20. September 2013**

**Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist**

**Freitag, der 13. September 2013**

Diese Regelung ist anwendbar auf den Wasserverbrauch für erste Maßnahmen zur Schadensbeseitigung. Sie gilt nicht bei Folgevorhaben wie Wiederaufbau, Gebäudesanierung und Ähnlichem. Sofern der Mengenverbrauch im Antrag nicht beziffert wurde, können pauschal 20 m<sup>3</sup> je Anschlussnehmer gewährt werden. Dabei ist zu beachten, dass mindestens 75 % des Vorjahresverbrauchs zum vollen Mengenpreis berechnet werden, es sei denn, der Anschlussnehmer weist glaubhaft nach, aus welchen Gründen eine verringerte Jahresbezugsmenge gegenüber dem Jahr 2012 zu erwarten war.

Jeder dieser Anträge ist vor Gewährung der Vergünstigung einzeln zu prüfen und vom Zweckverband DERAWA zu genehmigen.

3. Kommt es zum Totalabriss eines vom Hochwasser 2013 beschädigten Gebäudes (Anschlussobjekt) und wird für dieses als direkte Folgemaßnahme ein Ersatzneubau an anderer Stelle innerhalb des Versorgungsgebietes von DERAWA vorgenommen, so erhält der Anschlussnehmer seinen Trinkwasseranschluss kostenfrei und ohne Berechnung einer BKZ-Pauschale.

Dem Anschlussnehmer sind nur dann Mehrkosten zu berechnen, wenn standortbedingt zusätzlich Versorgungsleitung verlegt werden muss oder die Hausanschlussleitung länger als 15 m bzw. stärker als DN 50 dimensioniert wird.

4. Über weitere Vergünstigungen ohne wirtschaftliche Bedeutung für DERAWA entscheidet der Verbandsvorsitzende im Einzelfall.
5. Die Vergünstigungen nach Pkt. 1. bis 4. werden nur Anschlussnehmern und Kunden gewährt, die von ihrer Gemeinde als Geschädigte durch das Hochwasser 2013 schriftlich bestätigt worden sind.
6. Bei Zuzügen hochwassergeschädigter Personen oder Betriebe von außerhalb ins Versorgungsgebiet DERAWA entscheidet der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit dem für den Standort zuständigen Bürgermeister, inwieweit Vergünstigungen gemäß Pkt. 3. und 4. ausnahmsweise gewährt werden.
7. Im Übrigen sind die Regelungen aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes DERAWA anzuwenden.

*Dr. Deutschländer  
Verbandsgeschäftsführerin*

## Ein Hauch der Berufe-WM in Löbnitz



In Leipzig fanden vom 02. bis 07.07.2013 die world skills/die Berufe-Weltmeisterschaften statt. Auch Löbnitz bekam ein Stück vom großen Kuchen ab!

Die Grundschule unseres Dorfes war Patenschule für das Teilnehmerland PORTUGAL. Am 02.07. besuchten 14 Jugendliche

unsere Schüler an ihrem Lernort. Langfristige Organisationen waren teilweise hinfällig - spontan nach Unterrichtsschluss nahmen die Besucher „den Ball in die Hand“ und forderten unsere Grundschüler zum Fußballspiel heraus. Die Dolmetscherin, Brasilianerin Frau Isabella, stand im Tor und hielt unter Begeisterungstürmen manch intensiven Schuss.

Bei Kaffee und Kuchen nahmen die jungen Portugiesen Kontakt zu unseren Kindern auf, oder umgekehrt. Durch die hilfreiche Unterstützung des Hortes und der netten Unterstützung unseres Bürgermeisters war es für alle Teilnehmer eine willkommene Abwechslung des Alltages im Schulleben. Allen gilt ein gemeinsames:

„Weiter so!“



## Liebe aufmerksame Leser,

wie versprochen, möchten sich die Schüler der Grundschule Löbnitz und das Team der Erzieher, Lehrer und Eltern der Schule bei folgenden Sponsoren bedanken:

ADL, Agrar Rösa, Allianz, AOK Bad Düben, Apotheke Löbnitz, Autopartner Bad Düben GmbH, Bauprofi Bad Düben GmbH, Bau- und Haustechnik Bad Düben GmbH, Beton- und Recycling GmbH Bad Düben, Dachdeckermeister Rehm, Familien Bechtloff, Herr Bergt, Herr P. Bürger, Familie Busse, Familie Cangemi, Familie Eckardt, Familie Fender, Familie Fischer, Familie Griebisch, Familie Häublein, Herr Hennig, Familie Hetzger, Familie Höppner, Herr Hugo, Familien Ihme, Familie Jonah, Familie Klaus, Familie Klocke, Familie Kohout, Familie Korth, Frau Kurka, Familie Lenzen, Familie Lerche, Familie Ludwig, Familie Macholdt, Familie Majunke, Familie Melenti, Familie Mix, Frau D. Montag, Familie Murrak, Familie Ohme & Heinemann, Familien Otto, Familien Petzold, Familie Pohl, Familie Prasser, Herr Rimsa, Herr Roland, Herr P. Ronneburg, Familien Rudolph, Frau Rudolph, Familie Ruppert, Familie G. Schlüter, Familie Schmidt, Familie Schröppler, Familie Schwarze, Familie Seiffert, Familie Siegel, Familie Siegler, Familie Spadt, Frau Stacklies, Familie Titzsch, Herr H. Wittig, Familie Wittig, Familie Wolter, Friseursalon Naumann, Fielmann, Handwerksmeister Kurras, Holz- und Bautenschutz M. Petrzak, Landbau Eilenburg AG, Landfrauen Löbnitz, Nachbarschaftsladen Ihme, Norand, Schweinemastanlage Collin, Tischlerei Grafe, Zahnarztpraxis Sackewitz, Zahnarztpraxis Walter, Zimmerei Schwarze.

Sollte doch jemand an dieser Stelle vergessen worden sein, so sei auch diesem lieben Sponsor gedankt. Manch Geldbetrag kam einfach von Herzen!

Unsere Kinder haben eine Summe von annähernd 2300 EUR erlaufen. Nur ungefähr kann dieser Betrag beziffert werden, da immer noch Zahlungen eingehen und auch sehr viele Sachspenden für Wettbewerbe und Sportausschüsse eingegangen sind. Wir sagen: DANKE!

*Das Team der GS Löbnitz*

**Vereinsnachrichten**

# 1. Verbandstag



anlässlich



125 Jahre Freiwillige Feuerwehr

Löbnitz mit Parkfest



# 30.08. - 01.09.2013

## Sonntag, den 01.09.2013

- 10.00 Uhr musikalischer Frühschoppen mit der Schalmatenkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Plötza
- ab 13.00 Uhr Show: „Party-Ladys – Der beste deutsche Schlager-Mix aus fünf Jahrzehnten“

Umrahmt wird das Fest von Wiesers Vergnügungspark. Für das leibliche Wohl ist an allen Tagen bestens gesorgt



## Freitag, den 30.08.2013

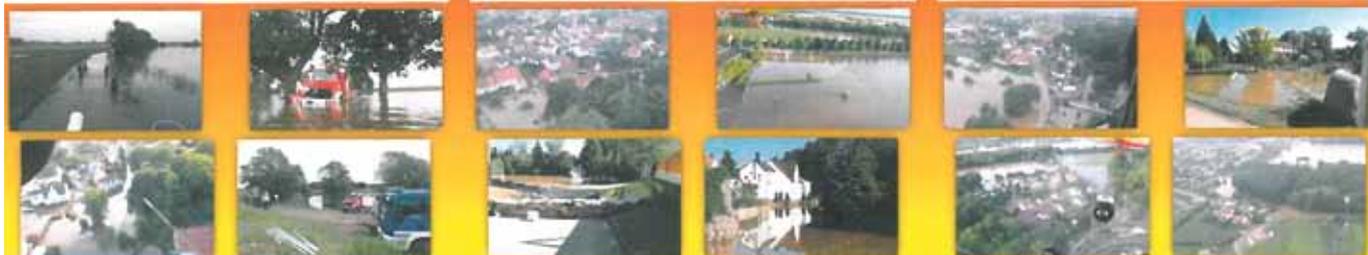
- 19.00 Uhr interne Festveranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Löbnitz mit geladenen Gästen
- ab 20.00 Uhr öffentliches Showprogramm auf der Hauptbühne mit Musik und Tanz u.a. Programm der Fussballer der „Alten Herren“ der LSG Löbnitz Modenschau der Boutique „Trend Line“
- 21.00 Uhr Disco im Park

## Samstag, den 31.08.2013

- 8.30 Uhr Eröffnung des Verbandstages durch Landrat Michael Czupalla im Reitstadion
- 9.00 Uhr Beginn der Wettbewerbe um den Wanderpokal des Landtagsabgeordneten Volker Tiefensee in den Disziplinen Löschangriff Männer, Frauen und Jugendfeuerwehr
- anschl. Siegerehrung
- 14.00 Uhr Großer Festumzug u. a. mit Darstellung der Historie der Feuerwehr Löbnitz begleitet durch den Blasmusikverein Schenkenberg und den Spielmannszug der FF Audenhain und Moderation im Reitstadion
- 15.00 Uhr Treffen der Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Delitzsch zu Kaffee und Kuchen im Festzelt mit Platzkonzert des Blasmusikvereins Schenkenberg sowie Unterhaltung durch die Kinder der Kindertagesstätte und der Grundschule Löbnitz

## Samstag, den 31.08.2013

- 18.00 Uhr öffentliche Tanzveranstaltung für Jung und Alt auf der Hauptbühne mit der Nachwuchsband „RMC“ und „Spätlese“ sowie Showeinlagen u.a. der legendären „Becks-Boys“
- 21.00 Uhr Disco im Park
- ganztags Technikschaу und Vorführungen verschiedener Hilfsorganisationen u.a.
  - Gefahrgutzug des Landkreises Nordsachsen
  - Infomobil der Bundeswehr
  - Technisches Hilfswerk – Ortsgruppe Eilenburg
  - SEG Sanität des Landkreises Nordsachsen
  - Infomobil der Polizei
  - Fredi-Flink Mobil des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen
  - Infostand der Kreisfeuerwehrverbände und der Kreisjugendfeuerwehren
  - Delitzsch, und Schwäbisch Hall
  - Vorführung der technischen Hilfeleistung nach Verkehrsunfall
  - Präsentation moderner und historischer Technik
- und vieles mehr.



### FFW Löbnitz

im Juli/August Sommerpause  
nächste Versammlung am Freitag, dem 06.09.2013  
um 20.00 Uhr

### FFW Reibitz

im Juli/August Sommerpause  
nächste Versammlung am Freitag, dem 20.09.2013  
um 19.00 Uhr

### FFW Sausedlitz

August Sommerpause  
nächste Versammlung am Freitag, dem 20.09.2013  
um 19.00 Uhr

## Reibitzer Johannistag mit Flutopferhilfe für Löbnitz



Wie nun schon seit mehreren Jahren vom Förderverein getragen, sangen in der kleinen Reibitzer Kirche anlässlich des Johannistages unter Leitung von Frau Hentsch die Löbnitzer Kantorei, Pfarrer Fritz Mühlmann brachte uns mit seinem geistlichen Wort die Bedeutung des Tages ins Bewusstsein und Frau Siglinde Wohlschläger legte uns mit Hilfe von Herrn Ingmar Ihle aus alten Kirchenbüchern in Wort und Bild verschiedene Schicksale Reibitzer Bürger aus der Vergangenheit ans Herz - um bald den Bogen zu schlagen zu Schicksalen in der Gegenwart. Die liegen Reibitz mit den Löbnitzer Hochwassergeschädigten sozusagen vor der Haustür. Entsprechend fiel die Kollekte aus, entsprechend wurde nach der Andacht während des gemeinsamen Beisammenseins im Kirchhof gesammelt. Fünfhundert Euro sind spontan zusammengekommen! Für eine solch kleine Gemeinde eines so kleinen Ortes eine, wie ich finde, beachtliche Summe. Der Förderverein zur Erhaltung der Kirchen im Kirchspiel Löbnitz bedankt sich ganz herzlich bei allen Spendern des Reibitzer Johannistages und hofft, mit dem gesammelten Geld wenigstens ein wenig Not in Löbnitz lindern zu können.

Harald Otto

für den Förderverein zur Erhaltung der Kirchen im Kirchspiel  
Löbnitz

## LSG Löbnitz e. V. Abteilung Kegeln

### 50 Jahre Kegelbahn in Löbnitz

Bei diesem großen Turnier in Sachsen spielten 33 Mannschaften. Die monatelange Vorbereitung mit den 26 Sponsoren (hier ein herzlichen Dank an diese) wurde belohnt durch unser Vergnügen am Sonnabend. Besonders möchten wir uns bei Familie Rothe (Ronald/Heike/Robert), M. Koch, K. Bähner, R. Scholz sowie den Frauen- und Herrenmannschaften für die tolle Unterstützung an den drei Tagen bedanken.

Auch unser Bürgermeister Axel Wohlschläger war bei der Festsetzung dabei und bedankte sich mit einem Scheck für die gute Arbeit der Abteilung Kegeln. Die Festsitzung wurde durch Sportfreund Steffen mit einem Rückblick über die Entstehung des Löbnitzer Kegelsports und dem Bau der Kegelbahn eröffnet.

### Sparkassen Kinder- und Jugendspiele 2013 in Löbnitz

Nachdem die Spiele wegen des Hochwassers nicht in Eilenburg stattfinden konnten, wurden sie mit großer Beteiligung nach Löbnitz verlegt. Die LVZ machte schöne Fotos von den Teilnehmern. Das gute Gelingen ist den Übungsleitern Rudolph, Hartmann, Bechtloff, Reichel und Solms zu verdanken.

Platzierung U18m: 1. A. Koch (Löbnitz), 2. Ph. Bechtloff (Sausedlitz), 3. T. Hentschel (Bad Düben), 4. N. Schönfelder (Löbnitz), 5. Ph. Strauß (Sausedlitz).

Platzierung U18w: S. Wohlschläger (Löbnitz)

Platzierung U14w: 1. K. Küster (Löbnitz), 2. J. Köhler (Sausedlitz), 3. J. Günther (Dommitzsch)

Platzierung U14m: 1. A. Kermel (Dommitzsch), 2. M. Schmidt (Bad Düben), 3. D. Patz (Dommitzsch)

Platzierung U10w: E. Klaczek (Dommitzsch), 2. J. Hoppe (Löbnitz), 3. S. Ballhaus (Löbnitz)

Platzierung U10m: 1. N. Bechtloff (Sausedlitz), 2. K. Ballhaus (Löbnitz), 3. M. Rysiti (Bad Düben)

Bei den Schulmeisterschaften gab es spannende Duelle der zukünftigen 1. Klasse der Grundschule. Die Kinder spielten mit sehr großem Ehrgeiz und viel Spaß auf der Bahn in Löbnitz. Die besten Mädchen waren St. Sommerfeld, A. Gaudera und J. Hinterthür. Bei den Jungs waren es N. Dorn, L. Schulz und F. Wohllebe.

Max Steffen

Abteilungsleiter Kegeln

## Was? Wann? Wo?

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstplanung zentral über Leitstelle Delitzsch Tel. 034202 65260 oder einheitliche Notrufnummer 116117

### Apotheken-Notdienst

Apotheke Löbnitz:

am 27.07.2013 von 20.00 - 8.00 Uhr

und

am 31.08.2013 von 20.00 - 8.00 Uhr

am 01.09.2013 von 20.00 - 8.00 Uhr

### Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO in der Löbnitzer Landtechnik

Montag, den 22.07.2013, 05.08.2013, 19.08.2013, 02.09.2013  
und am 16.09.2013

### Information der Schiedsstelle Löbnitz

Nächste Sprechzeit am Dienstag, dem 13.08. und 10.09.2013  
von 18.00 bis 19.00 Uhr in der Grundschule

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

#### Gottesdienste in Löbnitz

Sonntag, den 28.07.2013 um 14.00 Uhr mit Sup. Imbusch

Samstag, den 17.08.2013 um 10.00 Uhr f. Motorradfahrer auf dem Pfarrgrundstück

Sonntag, den 25.08.2013 um 10.30 Uhr

#### **Sonntag, den 08.09.2013 = Tag des offenen Denkmals**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der evang. Kirche; anschließend Kirchenführung und Turmbesteigung, Luthersuppe; die Kirche ist bis 17.00 Uhr geöffnet; zum Abschluss geistliche Abendmusik

Donnerstag, den 12.09.2013 um 10.30 Uhr im Pflegeheim

Sonntag, den 22.09.2013 um 10.30 Uhr

#### Gottesdienste in Sausedlitz

Sonntag, den 18.08.2013 um 10.30 Uhr

Sonntag, den 15.09.2013 um 10.30 Uhr

#### Frauenkreis Löbnitz

Im August ist kein Frauenkreis.

Nächster Frauenkreis Dienstag, den 10.09.2013 um 14.00 Uhr

### Tag des offenen Denkmals am 8. September 2013

Die Ev. Kirche wird am bundesweiten **Tag des offenen Denkmals für Besucher** die Kirchentüren öffnen. Der Stand der Sanierung des Kirchoraumes (der Emporen der Wandflächen und der Epitaphien) ist zu sehen. Doch schon jetzt kann Jeder sich vom Stand der Bauarbeiten überzeugen und den Handwerkern über die Schulter sehen.

Unsere Kirche ist täglich geöffnet (Mo. 9 - 13 Uhr; Di. - Fr. 10 - 14 Uhr und Sa. 13 - 15 Uhr).

Schauen Sie, es ist die Kirche unseres Ortes, mit einer langen Geschichte.

Es gibt viel zu entdecken - die Arbeiter geben gern Auskunft!

Programm am 8.9.13

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe

11:00 Uhr Bericht über das Baugeschehen der Kirche  
„Symbolische Übergabe des Spendenschecks“  
der Sparkasse Leipzig

ab 11:30 Uhr Kirchenführungen

12:00 Uhr Lutheressen

15:00 Uhr Kaffeetrinken

18:00 Uhr Sommermusik der Kantorei Löbnitz e. V.

19:00 Uhr Ausklang im Pfarrgarten

### Friedhofsgebührensatzung

**für den Friedhof der Evangelischen  
Kirchengemeinde Sausedlitz  
vom 14. Mai 2013**

#### **Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschildner

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

§ 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

§ 7 Bestattungsgebühren

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche

§ 12 Verwaltungskosten

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Abschnitt 1: Gebühren

### § 1

#### Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Sausedlitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

### § 2

#### Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

### § 4

#### Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

(3) Da der Friedhofsträger verpflichtet ist, die Ruhezeiten der Grabstätten einzuhalten, haben Grabstellennutzer, die vor Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstelle beräumen wollen, für die Restlaufzeit auch die Friedhofsunterhaltungsgebühr zu entrichten.

### § 5

#### Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden beim Friedhofsträger innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe. Die Frist wird auch durch die Einlegung beim Kreiskirchenamt, Nikolaiplatz 3, 04838 Eilenburg gewahrt.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid..

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarife

### § 6

#### Nutzungsgebühren

1. Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

je Wahlgrabstätte:

- 1.1. Erdbestattung  
(Einzelgrabstätte): \_\_\_\_\_ 425,00 \_\_\_\_\_ EUR  
Erdbestattung  
(Doppelgrabstätte): \_\_\_\_\_ 850,00 \_\_\_\_\_ EUR
- 1.2. Urnenbeisetzung  
(Einzelgrabstätte): \_\_\_\_\_ 340,00 \_\_\_\_\_ EUR  
Urnenbeisetzung  
(Doppelgrabstätte): \_\_\_\_\_ 680,00 \_\_\_\_\_ EUR
- 1.3. für eine Grabstätte in der  
Gemeinschaftsgrabanlage: \_\_\_\_\_ 700,00 \_\_\_\_\_ EUR

2. Bei Verstorbenen, die Mitglied der Evangelischen Kirchgemeinde Sausedlitz waren, verringern sich diese Beträge um 25 %.

3.(1) Die Gebühren für die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ergeben sich aus den Gebühren für ein Urnengrab und den zum Zeitpunkt der Belegung geltenden Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit.

(2) Für das Anbringen einer Namenstafel im Bereich der Urnengemeinschaftsgrabanlage, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(3) Die Nutzungsgebühren sind auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes (z.B. für den nicht belegten Teil einer Doppelgrabstätte) zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

(4) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgrab Sarg- und  
Urnenbestattung \_\_\_\_\_ 17,00 \_\_\_\_\_ EUR
2. Doppelgrab Sarg- und  
Urnenbestattung \_\_\_\_\_ 34,00 \_\_\_\_\_ EUR

(5) Läutegebühr

Die Gebühr für das so genannte Ausläuten von Gemeindegliedern beträgt \_\_\_\_\_ 10,00 \_\_\_\_\_ EUR

### § 7

#### Bestattungsgebühren

(1) Die Kosten für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden dem Nutzungsberechtigten durch das beauftragte Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellt.

(2) Die Kosten für die Verwaltung des Friedhofsträgers sind in der jährlich zu entrichtenden Friedhofsunterhaltungsgebühr enthalten.

### § 8

#### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Kosten für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen trägt der Staat oder werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(2) Wird der Friedhofsträger in diesem Zusammenhang über das normale Maß hinaus in Anspruch genommen, werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller Verwaltungsgebühren entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt.

### § 9

#### Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

### § 10

#### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte:

- für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen
- für die Rasenmäh und Baumpflege
- für alle sonstigen Unterhaltungskosten des Friedhofes folgende Gebühren erhoben:  
jährlich pro Einzelgrabstätte: \_\_\_\_\_ 18,00 \_\_\_\_\_ EUR  
jährlich pro Doppelgrabstätte: \_\_\_\_\_ 36,00 \_\_\_\_\_ EUR

### § 11

#### Gebühren für die Benutzung der Kirche

Christliche Trauerfeiern sind Gottesdienste. Von daher entstehen den Angehörigen keine Kosten für eine Trauerfeier in der Kirche. Bei weltlichen Trauerfeiern wird dem Antragsteller eine Nutzungsgebühr in Höhe von 75,00 EUR in Rechnung gestellt.

### § 12

#### Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen:
  - Grabmal für Urnengräber \_\_\_\_\_ 30,00 \_\_\_\_\_ EUR
  - Grabmal für normale Gräber \_\_\_\_\_ 50,00 \_\_\_\_\_ EUR
- für Grabeinfassungen  
pauschal \_\_\_\_\_ 20,00 \_\_\_\_\_ EUR

### § 13

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01. 07. 2013 in Kraft. Alle nachfolgenden Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten alle zuvor veröffentlichten Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Sausedlitz, den 14. 05. 2013

*[Handwritten Signature]*

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates\*

*R. V. V. V. V.*  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

*[Handwritten Signature]*  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerk:**

Kreiskirchenamt Eilenburg  
Reg-Nr. 631/2/2013  
Eilenburg, 05.07.2013

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

*[Handwritten Signature]*  
Amtsleiter/in



## Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Sausedlitz, vom 14. Mai 2013

- Inhaltsübersicht  
I Allgemeine Bestimmungen  
§ 1 Geltungsbereich  
§ 2 Leitung und Verwaltung des Friedhofes  
§ 3 Friedhofszweck

II Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
III Bestattungsvorschriften
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 8 Särge, Urnen und Trauergebilde
§ 9 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
§ 10 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 11 Umbettungen
§ 12 Ruhezeiten
IV Grabstätten
§ 13 Vergabebestimmungen
§ 14 Grabstätten
§ 15 Gemeinschaftsgrabanlagen
V Grabstätten
§ 16 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
§ 17 Grabpflegeverträge
§ 18 Grabmale
§ 19 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
§ 20 Entfernung von Grabmalen
VI Bestattungen und Feiern
§ 21 Bestattungsfeiern
§ 22 Friedhofskapelle und Kirche
§ 23 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
VII Schlussbestimmung
§ 24 Alte Rechte
§ 25 Haftung
§ 26 Gebühren
§ 27 Zuwiderhandlungen
§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 29 Gleichstellungsklausel
§ 30 Inkrafttreten

**Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen  
Kirchspiels Löbnitz erlässt für den Friedhof  
in Sausedlitz folgende Friedhofsordnung**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof in Sausedlitz.

**§ 2  
Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Sausedlitz.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegt beim Gemeindekirchenrat. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt in Eilenburg.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

**§ 3  
Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde in den Sausedlitz waren oder
  - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden können.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 4  
Öffnungszeiten**

Das Betreten des Friedhofes ist von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit gestattet. Ausnahmen bilden Veranstaltungen in der Kirche nach Sonnenuntergang. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

**§ 5  
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der vom Gemeindekirchenrat Beauftragten ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Auf dem Friedhof erfolgt kein Winterdienst. Das Betreten des Friedhofes bei Eis- und Schneeglätte erfolgt auf eigene Gefahr.
  - (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
    - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden, Fahrräder sind in entsprechenden Fahrradständern an dafür vorgesehenen Plätzen oder außerhalb des Friedhofes abzustellen,
    - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
    - c) an Sonn- und Feiertagen, während der Gottesdienste oder (in der Nähe) einer Bestattung an Werktagen Pflanz- und Pflegearbeiten, sowie störende Arbeiten auszuführen,
    - d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
    - e) Abraum und Abfälle usw. abzulegen,
    - f) jegliche häuslichen Abfälle auf dem Friedhof zu entsorgen
    - g) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen
    - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
    - i) Blumen, Stauden, Gehölze und Bäume auf dem Friedhofsgelände auszugraben und zu entfernen
    - j) zu lärmern, zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen,
    - k) Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde,
    - l) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln,
    - m) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
    - n) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten oder die für Trauerfeiern genutzte Kirche unbefugt zu betreten,
    - o) den Friedhof als Durchgang zu benutzen.
- Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

**§ 6  
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags von 7.00 - 19.00 Uhr ausgeführt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(5) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

#### § 8

##### Särge, Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von umweltschädlichen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein.

(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls.

#### § 9

##### Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder Angehörigen des Verstorbenen oder dem dazu berechtig-

ten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen.

#### § 10

##### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Werden beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden jedoch noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

#### § 11

##### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

(5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### § 12

##### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt grundsätzlich 25 Jahre und bei Urnenbeisetzungen grundsätzlich 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhefristen festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

### IV. Grabstätten

#### § 13

##### Vergabebestimmungen

(1) Grabstätten werden unterschieden in: Grabstätten für Sarg- und Ascheurnenbeisetzungen, Gemeinschaftsgrabanlagen.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Grabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, sowie einer evtl. Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

#### § 14 Grabstätten

(1) Grabstätten werden für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzungs- ( Todesfall ) einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

(3) Die Nutzung an einer Grabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit.

(4) Grabstätten werden  
a) Sargbeisetzungen  
eingerrichtet für: b) Ascheurnenbeisetzungen

(5) In einer Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Grabstätte können **zusätzlich** zwei Urnen beigesetzt werden.

(6) In einer mit einer Urne belegten Grabstätte kann noch eine zweite Urne beigesetzt werden.

(7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungs-berechtigten verlängert werden.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Grabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabstätte zu verlängern.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a - j fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

#### § 15 Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind **keine anonymen** Bestattungen.

(2) Anonyme Bestattungen und das Verstreu von Asche sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers.

(4) Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des/der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Gedenkstein vermerkt. Der Friedhofsträger entscheidet, in welcher Weise der Verstorbene gedacht wird.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 16

#### Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt. Die Anpflanzungen auf der Grabstätte dürfen **die Höhe des Grabsteines** nicht überragen.

(3) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

(6) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(8) Grabeinfassungen dürfen grundsätzlich nur aus Naturstein gefertigt sein. Die Wandstärke der Grabeinfassungen darf bei Einzel- und Urnengräber 6 cm und bei Doppelgrabstätten 8 cm nicht überschreiten.

(9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung ist untersagt.

(10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes beräumt.

(13) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

### § 17

#### Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger bietet keine Grabpflege an.

### § 18

#### Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammen-hängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 6 beauftragt werden.

(2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Fried-

hofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nicht zustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

## § 19

### Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt wurden.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(6) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

(7) **Vollständige Grababdeckungen mit Steinplatten sind nicht zulässig!**

## § 20

### Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung der Nutzungsrechte an Grabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen sollte vornehmlich nur durch nach § 6 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden. Er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

## VI. Bestattungen und Feiern

### § 21

#### Bestattungsfeiern

(1) Die Bestattungsfeiern werden in der Regel in der Kirche oder aber am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten.

(2) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen nach Absprache mit dem Bestattungsinstitut vor der Trauerfeier in der Kirche den Verstorbenen / die Verstorbene im offenen Sarg zur Verabschiedung sehen.

### § 22

#### Nutzung der Kirche für Trauerfeiern

(1) Kirchliche Gebäude und Räume dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kirche in Sausedlitz durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Die Benutzung der Kirche durch andere Religionsgemeinschaften wie auch für weltliche Trauerfeiern bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. **Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.**

### § 23

#### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 24

#### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 12 Abs. 1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

### § 25

#### Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

**§ 26  
Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Sausedlitz erhoben.

**§ 27  
Zu widerhandlungen**

(1) Wer den Bestimmungen der § 4, 5 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe a) bis o), § 6 Abs. 1 und 6 bis 8, § 9 Abs. 1, §§ 22 bis 24 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden.  
(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

**§ 28  
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Friedhofsordnung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung.  
(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.  
(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrhaus in Löbnitz, sowie in Sausedlitz bei den Kirchenältesten aus.

**§ 29  
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**§ 30  
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten sämtliche früheren Friedhofsordnungen außer Kraft.

Sausedlitz, d. 14. 05. 2013

*[Handwritten Signature]*

Vorsitzende des Gemeindegemeinderates.

*[Handwritten Signature]*  
Kirchenälteste(r)

*[Handwritten Signature]*  
Kirchenälteste(r)

Genehmigungsvermerk durch das Kreiskirchenamt Eilenburg:  
Eilenburg, den 05.07.2013  
Reg-Nr. 631/1/2013

*[Handwritten Signature]*  
Amtsleiter



**Katholische Pfarrei „SANKT KLARA“  
Delitzsch**

**Samstag, 20.07.**  
18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz (mit Fahrzeugsegnung)  
**Samstag, 27.07.**  
18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz  
**Samstag, 03.08.**  
18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz  
**Donnerstag, 08.08.**  
10.30 Uhr Hl. Messe im Valere-Heim in Löbnitz

**Samstag, 10.08.**  
18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz  
**Samstag, 17.08.**  
18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz  
**Samstag, 24.08.**  
18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz  
**Samstag, 31.08.**  
18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz  
**Sonntag, 01.09.**  
Bistumswallfahrt zur Huysburg  
**Samstag, 07.09.**  
18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz  
**Samstag, 14.09.**  
18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz  
**Samstag, 21.09.**  
18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz  
**Samstag, 28.09.**  
18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

**Wir gratulieren**

Das Fest der  
*„Diamantenen Hochzeit“*  
feierten  
**in Löbnitz**  
am 15. Juli 2013  
**Elfriede und Gerhard Rawald**  
Der Bürgermeister gratulierte dem Ehepaar ganz herzlich und wünschte noch viele schöne gemeinsame Jahre.

*Herzlichen  
Glückwunsch  
unseren Geburtstags-  
kindern aus Löbnitz*



Frau Elfriede Rawald	am 24.07.13	zum 85. Geburtstag
Frau Melanie Titzsch	am 25.07.13	zum 80. Geburtstag
Frau Erna Döbler	am 12.08.13	zum 80. Geburtstag
Herrn Arno Winnemund	am 14.08.13	zum 80. Geburtstag
Herrn Günter Wenzel	am 17.08.13	zum 85. Geburtstag
Herrn Dr. Klaus Wilhelm	am 18.08.13	zum 75. Geburtstag
Frau Ursula Reichardt	am 19.08.13	zum 75. Geburtstag
Frau Irmgard Pietzsch	am 25.08.13	zum 85. Geburtstag
Frau Herta Blisse	am 07.09.13	zum 90. Geburtstag
Frau Inge Hoffmann	am 11.09.13	zum 75. Geburtstag
Frau Gisela Hetzger	am 11.09.13	zum 70. Geburtstag
Frau Edeltraud Eißmann	am 12.09.13	zum 80. Geburtstag
Frau Ilse Fritzsche	am 17.09.13	zum 90. Geburtstag
Herrn Werner Dudziak	am 17.09.13	zum 75. Geburtstag

**unseren Geburtstagskindern aus Sausedlitz**  
Herrn Klaus-Dieter Enders am 01.09.13 zum 75. Geburtstag  
Herrn Hans Sahr am 13.09.13 zum 85. Geburtstag

Das Fest der  
*„Goldenen Hochzeit“*  
feiern in Löbnitz  
am 17. August 2013  
**Gisela und Klaus Kubrat**  
Der Bürgermeister und der Gemeinderat wünschen den Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen und allen Bürgern ein schönes Wochenende.

# 20 Jahre



Amtsblatt  
1993 - 2013

## Sehr geehrte Leserinnen und Leser, werte Inserenten und Geschäftspartner,

Ihr Mitteilungsblatt feiert Geburtstag! Seit nunmehr 20 Jahren erhalten Sie regelmäßig aktuelle öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen aus den verschiedenen Amtsverwaltungen sowie lokale Informationen.

Darin ergänzen sich Themen rund um Gesetze und Verordnungen, Umwelt und Bauprojekte usw. Nebenher gibt es allgemein Wissenswertes aus der Region mit seinen Ortsteilen bis hin zu Informationen aus Vereinen und Verbänden sowie sozialen Einrichtungen als auch der Kirche. Sie alle sind praktisch Mitgestalter Ihres Mitteilungsblattes. Das war in all den Jahren jedoch nur dank einer vertrauensvollen und verantwortungsbewussten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und unserer Verlag + Druck LINUS WITTICH KG in Herzberg (Elster) möglich. Wir als Verlag waren und sind stets bemüht, die Vorgaben Ihrer Kommune mit allen uns zur Verfügung stehenden personellen und technischen Möglichkeiten vertragsgemäß umzusetzen. Hierzu werden unsere Mitarbeiter ständig qualifiziert und wir haben immens in die Anschaffung leistungsfähiger Technik investiert, um den derzeitigen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden. Sie alle und wir haben in den 20 Jahren Großartiges geleistet und wir können darauf gemeinsam stolz sein.

Wir können alle auf gewinnbringende Jahre zurückblicken, die ohne die Unterstützung vieler Akteure und ehrenamtliches Engagement nicht möglich gewesen wäre. In diesem Sinne freuen wir uns schon auf eine weitere gute Zusammenarbeit in den folgenden Jahren. Wir wünschen Ihnen allen viel Freude beim Lesen Ihrer Jubiläumsausgabe!

Ihre Verlag + Druck LINUS WITTICH KG



Reitturnier



Reitturnier Indianershow



Lutherweg - Fahrt um den Seelhausener See



Kunstaussstellung im GH Goldener Stern



Pflegeheim Grundsteinlegung



# 20 Jahre

## Amtsblatt 1993 - 2013



### Amtsblatt 1994

Löbnitz - 2 - Nr. 8/94

#### Ein echter Filmstar in Löbnitzer Gefilden

Für alle Leser des Amtsblattes, die es nicht selbst erlebt und auch nicht in der LVZ gelesen haben, sei es hier noch einmal gesagt: In unserer Gemeinde Löbnitz wollte am Montag (08. August) einen halben Tag lang ein Filmstar, der allseits bekannte und beliebte Götz George (alias Schimanski). Obwohl von seiten der Produzenten alles sehr geheimgehalten wurde, konnte unsere Bürgermeisterin buchstäblich in letzter Minute doch noch erfahren, welcher hoher Gast in unseren Gefilden weilt.

In der Mittagspause in der Reibitzer Gaststätte "Western Inn" überreichte sie dem bekannten Filmschauspieler einen Blumenstrauß als Willkommensgruß. Götz George bedankte sich sehr herzlich. Sein Auftreten war von großer Natürlichkeit gekennzeichnet. Da war nichts von Starallüren zu spüren - echte Kömner brauchen so etwas eben nicht.

Am Nachmittag wunderte sich so mancher Löbnitzer, der zufällig in der Nähe der Kegelbahn zu tun hatte, was sich da wohl tut. Beim genaueren Hinsehen war es dann klar. Hier wird für einen Film gedreht und das ist doch ... ?? Ja, er war es wirklich: Götz George!

Die Arbeitsatmosphäre war von Betriebsamkeit und Sachlichkeit gekennzeichnet. In der Drehpause kamen dann auch mal mutige Autogrammjäger zu ihrem Recht. Ansonsten war am Abend alles vorbei.

Blieben werden wenige Minuten Film, auf denen unsere Kirschallee Richtung Bitterfeld zu sehen sein wird.

Nur gut, daß es wenigstens noch ein paar sächsische Obstalleen gibt. Sie schienen wohl doch ihren Reiz zu haben! Wir sollten sie uns bewahren.



Eines der beliebtesten Autogramme extra für die Leser des Löbnitzer Amtsblattes.

#### Informationen der Gemeinde

**Einladung**

Sehr geehrte Damen und wer te Elnw

die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung am 29. August 11. Zimmer der Gaststätte "Zum Eiche".

#### Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung am 29. August:

1. Begrüßung des neugewählten Bürgermeisters
2. Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl und Feststellung § 32 der Sächsischen GemV
3. Verpflichtung der Gemeinderäte
4. Wahl eines Gemeinderatsvorsitzenden
5. Verpflichtung der Bürgermeisters
6. Wahl der Stellvertreter
7. Besetzung der Ausschüsse
8. Beantragung einer Behörde für die Abteilung Paß- und Personalausweise
9. Vorstellung des Entwurfes zur Aufstellung des Haushaltsplan 2004
10. Bestätigung des Haushaltsplan 2004
11. Informationen der Bürgermeisters



**Götz George alias Kommissar Schimanski drehte in der Gemeinde Löbnitz**



Auch ein großer Star braucht mal eine kleine Pause zwischendurch.

#### Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

Verteilung der Europäischen Dorferneuerungspreise 2000

am 12. Oktober 2000, in Kassel/Land, Rheinland-Pfalz, Deutschland



#### Muldehochwasser 2002

Sächsischer Ministerpräsident Milbradt überreichte sich in unserer Gemeinde von dem Folgen des Jahrhunderthochwassers (hier im Gespräch mit Editha Krawinkel).



#### Einweihung des neuen Altenpflegeheimes Löbnitz

1. Februar 2006





# 20 Jahre

## Amtsblatt 1993 - 2013

### Amtsblatt 1994



Nr. 11/94 - 9 - Löbnitz

Die Arbeiter würden so gut bezahlt, ergänzte Claude Schramm, weil seine Gewinnspanne zugunsten der Beschäftigten geringer als in anderen Firmen gehalten werde. Die Auftragslage schätze er sehr gut ein. Der Einzugsbereich dehne sich etwa 50 Kilometer im Umkreis und umfasse vorwiegend Privatkunden aus Leipzig, Bad Dübau, Brehna, Delitzsch, Eilenburg,....

Öffentliche Aufträge gab es für die junge Firma noch nicht viele. Zu nennen wäre der Sozialraum der Delitzscher Betonwerke.

Vorgesehen sei auch Lehrausbildung, doch dazu fehlten dem alsseer Fliesenlegermeister zur Zeit noch die deutschen Papiere. "Aber im kommenden Jahr wird es sicher klappen." Ob es der künftige Fliesenlegerlehrling gut triff? In der kleinen Firma scheint ein gutes Betriebsklima zu herrschen, und es wird solide Handwerksarbeit geleistet.

*Überschneit*

#### Neue Arbeitsplätze in Aussicht

Seit einem Jahr, nämlich seit November 1993, arbeitet vor den Toren des Ortes das Löbnitzer Kieswerk, Anfangs wurde mehr Sand abgebaut, der im Baustoffgewerbe nicht so sehr gefragt wird, denn zur Betonherstellung wird Kies mit 40-prozentiger Körnung gebraucht.

*und Poren- und Kalksandstein*

Seit etwa einem halben Jahr arbeitet der Schwimmbagger und es wird seitdem guter Kies gefördert, der bei den Betonwerken sehr begehrt ist.

*wird*

Aus Sicherheitsgründen sei noch einmal darauf hingewiesen, daß es lebensgefährlich ist, zu nah an den Rand des Baggersees heranzutreten.

Die Böschungen sind unbefestigt, können unberechenbar abrutschen und zur Verschüttung führen? Das sollte jeder wissen und beachten.

*Das Baden im Baggersee und das Betreten der unbefestigten Randstreifen ist äußerst gefährlich.*

Als die Kommune die Genehmigung für die Kiesförderung erteilte, war daran natürlich auch die Hoffnung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen gebunden. Eine Kiesgrube allein gibt aber nicht allzuvielen Arbeitsplätze her.

Das Kieswerk hat zur Zeit 10 Beschäftigte. Es könnten künftig vielleicht noch ein paar mehr werden.

Durch die Weiterverarbeitung des Kieses in veredelte Baustoffe würden sich weitere Möglichkeiten ergeben. Deshalb gingen die Absprachen auch dahin, daß zwei Baustoffwerke errichtet werden - ein Kalksandsteinwerk und ein Poresteinwerk.

Nun ist es soweit, daß der Baubeginn eines solchen Betriebes unmittelbar bevorsteht. Noch im November wird mit dem Fundament für das Poresteinwerk begonnen. Der Platz ist bereits abgesteckt, aber erst muß noch eine große Sandhalde verschwinden, die dort lagert.

Vielleicht wird eben dieser Sand einmal der Strand am neuen Grubensee bei Sausditz werden, das heißt am sogenannten Seelhausener See, wie das Restloch bezeichnet werden könnte.

Da die Firma Driinger und Scheidel selbst der Bauherr des Betriebes ist, kann man annehmen, daß der Bau dann auch zügig vorangehen wird. Nach Fertigstellung der ersten Ausbaustufe wird das Poresteinwerk etwa 25 Arbeitskräfte beschäftigen. Das Werk ist so konzipiert, daß es mit wenig Aufwand bei Bedarf erweitert werden kann. Etwa in einem halben Jahr wird der Baubeginn des Kalksandsteinwerkes erfolgen. Auch hier werden noch einmal soviel Leute beschäftigt werden.

Die Umwelt- und Transportbelastungen werden sich durch die zwei neuen Baustoffwerke kaum verändern.

So gesehen ist es doch sehr erfreulich, daß in absehbarer Zeit eine ganze Menge Arbeitsplätze in Aussicht stehen. Wobei man noch hinzufügen sollte, daß die Firma Driinger und Scheidel schon jetzt etwa 50 Leuten unserer Region Brot und Arbeit gibt.

*Dieser feine Sand eignet sich bestens für einen Badestrand.*



Bilderecke evangelische Kirche



Brunnenfest



Eröffnung Apotheke

# 20 Jahre



## Amtsblatt 1993 - 2013



*FFW Segnung Einsatzfahrzeug*



*Jedermannradrennen*



*Roitzschjora - Fallschirmspringen*



*Sausedlitz - Begegnungshaus Eröffnung*



*Sausedlitz - Denkmal-Einweihung*



*Sausedlitz - Feuerwehrgerätehaus Umbau*

# 20 Jahre



Amtsblatt  
1993 - 2013

Anzeigen